

Geschäftsordnung der Vollversammlung der Studierendenschaft der Universität Konstanz

Helen Schiff, Béla Koch, David Boetius und
Samuel Monter

Beschlossen am 27.11.2019

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Mitglieder, Teilnahme- und Rederecht	3
§ 2 Aufgaben der Vollversammlung	3
§ 3 Einberufung	3
§ 4 Anträge	4
§ 5 Tagesordnung	4
§ 6 Beschlüsse	5
§ 7 Geschäftsordnungsanträge	5
§ 8 Redeordnung	6
§ 9 Antragsberatungen	7
§ 10 Abstimmungen	8
§ 11 Protokoll	8
§ 12 Auslegung und Abweichung von der Geschäftsordnung	9
§ 13 Änderung der Geschäftsordnung	9
§ 14 Inkrafttreten	9

Aufgrund von §37 Abs. 3 der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Universität Konstanz hat sich die Vollversammlung der Universität Konstanz folgende Geschäftsordnung gegeben.

§ 1 Mitglieder, Teilnahme- und Rederecht

- (1) Die Vollversammlung (VV) setzt sich aus allen Mitgliedern der Studierendenschaft gemäß §1 Abs. 1 der Organisationssatzung zusammen. Diese sind die Mitglieder der Vollversammlung.
- (2) Wird im folgenden von „Mitgliedern“ gesprochen, so sind die Mitglieder der Vollversammlung gemeint.
- (3) Jedes Mitglied und jedeR Angestellte der Studierendenschaft hat Teilnahme- und Rederecht. Die Vollversammlung kann für einzelne Tagesordnungspunkte hiervon abweichen. Hiervon soll insbesondere bei Angelegenheiten persönlicher Natur Gebrauch gemacht werden.
- (4) Die Vollversammlung kann durch Beschluss weiteren Personen das Teilnahme- oder Rederecht erteilen. Dies muss als Geschäftsordnungsantrag beantragt werden.

§ 2 Aufgaben der Vollversammlung

Gemäß §35 der Organisationssatzung dient die Vollversammlung der Information und Meinungsbildung der Mitglieder und kann zu allen Themen der Studierendenschaft Beschlüsse fassen.

§ 3 Einberufung

- (1) Eine VV findet gemäß §36 der Organisationssatzung statt:
 1. mindestens einmal pro Semester
 2. auf Beschluss der Vollversammlung
 3. auf Beschluss der FSK
 4. auf Beschluss des StuPa
 5. auf Beschluss des AStA
 6. auf Antrag von mindestens 0,5% der Mitglieder der Studierendenschaft. Der Antrag ist schriftlich mit Unterschriftenliste beim AStA einzureichen. Dieser prüft die formellen Voraussetzungen des Antrags. Die Antragsteller*innen können bei einer Ablehnung die SchliKo anrufen, die endgültig entscheidet.
- (2) Zur Vollversammlung lädt gemäß §37 Abs. 2 der Organisationssatzung der AStA mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ein.
- (3) Wird der Pflicht gemäß Abs. 2 nicht nachgekommen, so ist jedes Mitglied des AStA berechtigt zur Vollversammlung einzuladen. Werden im Zuge dieser Regelung mehrere Einladungen verschickt, so hat die erste verschickte Einladung alleinige Gültigkeit.

- (4) Eine Vollversammlung soll gemäß §37 Abs. 1 der Organisationssatzung in der Vorlesungszeit stattfinden.
- (5) Die Vollversammlung findet unbeschadet von Abs. 4 spätestens 30 Tage nach dem Beschluss der Vollversammlung, des StuPa, der FSK, des AStA oder des Eingehens des Antrags an den AStA statt. Dies gilt, sofern im Beschluss oder Antrag kein späterer Zeitpunkt genannt ist. Den Termin für die Vollversammlung gemäß § 37 Abs. 2 der Organisationssatzung legt der AStA fest.
- (6) Die Vollversammlung findet auf dem Gelände der Universität Konstanz statt.
- (7) Die Vollversammlung findet in einem barrierefrei zugänglichen Raum statt.
- (8) Die Einladung muss nennen:
 1. Ort, Datum und Uhrzeit der Vollversammlung
 2. Vorläufige Tagesordnungspunkte
 3. Auf wessen Initiative die Vollversammlung einberufen wurde
- (9) Der Einladung sind alle die Tagesordnung betreffenden Anträge beizulegen, solange kein wichtiger Grund dagegen spricht. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Antrag persönliche Angelegenheiten betrifft.
- (10) Eingeladen werden die Mitglieder der Studierendenschaft.
- (11) Die Einladung erfolgt in Textform; damit ist insbesondere Email möglich (§ 126b BGB).
- (12) Ort, Datum, Uhrzeit und Tagesordnung der Vollversammlung werden hochschulöffentlich, insbesondere auf den Pinnwänden der Studierendenvertretung, bekannt gegeben.

§ 4 Anträge

- (1) Jedes Mitglied ist antragsberechtigt.
- (2) Anträge und Anrufungen sind in Textform an den AStA zu richten. Anträge werden bis eine Wochen vor der Vollversammlung vom AStA angenommen. Die Anträge müssen spätestens fünf Tage vor der Vollversammlung vom AStA hochschulöffentlich bekannt gemacht werden.
- (3) Gestellte Anträge müssen auf die Tagesordnung der nächsten Vollversammlung gesetzt werden.

§ 5 Tagesordnung

- (1) Mit der Einladung zur Vollversammlung wird eine vorläufige Tagesordnung versandt. Diese wird zu Beginn der Sitzung gegebenenfalls geändert und dann beschlossen.
- (2) Die Tagesordnung kann im Verlauf der Vollversammlung durch Geschäftsordnungsantrag geändert werden.
- (3) Eine Vollversammlung wird grundsätzlich mit einer Fragerunde eröffnet, bei der die Mitglieder der Studierendenschaft Gelegenheit haben, Fragen zu stellen.

§ 6 Beschlüsse

- (1) Gemäß §38 der Organisationssatzung ist ein Beschluss der Vollversammlung gültig, wenn ihm mindestens 1% der Mitglieder zustimmen. Das StuPa kann mit 2/3-Mehrheit seiner Mitglieder ein Veto einlegen. Dies ist schriftlich zu begründen.
- (2) Erreicht ein Beschluss dieses Quorum nicht, so behandelt je nach Kompetenzbereich das StuPa, die FSK oder der AStA diesen in ihrer nächsten Sitzung. Trifft die Vollversammlung keine Entscheidung, in wessen Kompetenzbereich ein Beschluss fällt, so entscheidet der AStA.
- (3) Die Vollversammlung kann nicht über Satzungen, insbesondere die Beitragsordnung, beschließen.
- (4) Es dürfen keine Wahlen auf der Vollversammlung stattfinden.

§ 7 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Nur Mitglieder können Anträge zur Geschäftsordnung stellen oder in Geschäftsordnungsdebatten reden.
- (2) Geschäftsordnungsanträge werden durch das Heben beider Hände angezeigt. Sie werden mündlich gestellt und begründet. Dem Antragssteller oder der Antragsstellerin wird nach dem aktuellen Redebeitrag sofort das Wort erteilt.
- (3) Im Anschluss kann eine Gegenrede durch ein anderes Mitglied erfolgen. Diese kann sowohl formal erfolgen als auch begründet werden. Wird sowohl eine formale als auch eine begründete Gegenrede angemeldet, so ist der begründeten Vorzug zu geben. Werden mehrere begründete Gegenreden angemeldet, so wird nur der ersten Meldung das Wort erteilt.
- (4) In Geschäftsordnungsdebatten darf nicht zur Sache geredet werden.
- (5) Erfolgt keine Gegenrede zum Geschäftsordnungsantrag, so gilt dieser als angenommen, was von der Sitzungsleitung (§ 8 Abs. 2) festzustellen ist. Anderenfalls wird über ihn abgestimmt.
- (6) Liegen mehrere Geschäftsordnungsanträge vor, so werden diese in der Reihenfolge der Meldungen behandelt.
- (7) Nur folgende Geschäftsordnungsanträge sind zulässig:
 1. Schließung der Redeliste
 2. Wiedereröffnung der Redeliste
 3. Schluss der Debatte
 4. Begrenzung der Redezeit
 5. Aufhebung der Begrenzung der Redezeit
 6. Einholen eines Meinungsbildes
 7. Vertagung eines Antrags

8. Nichtbefassung eines Antrags
9. Änderung der Tagesordnung
10. Schluss der Sitzung
11. Unterbrechung der Sitzung
12. Erteilung oder Entzug des Teilnahmerechts eines Gastes
13. Erteilung oder Entzug des Rederechts eines Gastes
14. Auslegung der Geschäftsordnung
15. Neubesetzung der Sitzungsleitung
16. Geheime Abstimmung
17. Abweichung von der Geschäftsordnung nach § 12 Abs. 3

- (8) Geschäftsordnungsanträgen auf geheime Abstimmung gemäß Abs. 7 Nr. 16 ist ohne Gegenrede oder Abstimmung stattzugeben. Geheime Abstimmungen über Geschäftsordnungsanträge sind ausgeschlossen.
- (9) Sobald ein Antrag auf Schließung der Redeliste gestellt wurde, werden keine Wortmeldungen mehr in die Redeliste aufgenommen, bis über den Geschäftsordnungsantrag entschieden wurde.
- (10) Antrag auf Schluss der Debatte kann nur stellen, wer in der betreffenden Debatte noch nicht geredet hat.
- (11) Die Redezeit kann nur auf volle Minuten begrenzt werden.
- (12) Die Sitzung kann für maximal 15 Minuten unterbrochen werden. Eine erneute Unterbrechung ist frühestens 15 Minuten nach Wiederaufnahme der Sitzung möglich.
- (13) Während über Anträge gemäß Abs. 7 Nr. 12 und 13 beraten und entschieden wird, ist die betroffene Person von der Sitzung ausgeschlossen.

§ 8 Redeordnung

- (1) Ein Mitglied des AStA eröffnet die Vollversammlung.
- (2) Zum Beginn der Vollversammlung wird eine Sitzungsleitung gewählt. Der AStA macht hierzu einen Vorschlag. Bis zur Wahl der Sitzungsleitung übernimmt eine vom AStA benannte Person die Aufgaben der Sitzungsleitung.
- (3) Die Sitzungsleitung darf gemäß §37 Abs. 6 der Organisationsatzung kein Mitglied des AStA oder des Gremiums, das die Vollversammlung einberufen hat, angehören, es sei denn die Einberufung fand gemäß § 3 Abs. 6 statt.
- (4) Die Wahl der Sitzungsleitung kann per Akklamation erfolgen.
- (5) Die Schließung der Vollversammlung erfolgt durch die Sitzungsleitung.
- (6) Die Vollversammlung kann jederzeit eine andere Person mit der Sitzungsleitung betrauen. Dies geschieht mittels GO-Antrag nach Abs. 7 Nr. 15.

- (7) Wortmeldungen werden durch das Heben einer Hand angemeldet.
- (8) Zunächst erhält der Antragssteller oder die Antragsstellerin das Wort. Im Anschluss eröffnet die Sitzungsleitung die Debatte.
- (9) In der Debatte erteilt die Sitzungsleitung in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort.
- (10) Darüber hinaus erhält zuerst das Wort, wer noch nicht in der Debatte gesprochen hat.
- (11) Während eines Redebeitrags kann durch geeignetes Handzeichen eine Zwischenfrage angemeldet werden. Dieses ist durch die Sitzungsleitung zu Beginn der Vollversammlung festzulegen. Die Sitzungsleitung fragt die gerade redende Person, ob sie die Zwischenfrage zulässt. Lässt sie die Zwischenfrage zu, so wird der Redebeitrag durch Frage und Antwort unterbrochen. Es sind nur echte Zwischenfragen zulässig. Dies schließt insbesondere Suggestivfragen aus.
- (12) Im Rahmen der Diskussionsleitung kann sich die Sitzungsleitung zu Geschäftsordnungsangelegenheiten äußern und der Vollversammlung Verfahrensvorschläge unterbreiten. Diese gelten als angenommen, wenn kein Widerspruch erfolgt. Erfolgt ein Widerspruch, so wird über sie abgestimmt.
- (13) Die Sitzungsleitung sorgt für eine möglichst klare und beim Thema bleibende Diskussion. Sie kann die vorgetragenen Ansichten zusammenfassen und die wesentlichen Punkte herausarbeiten.
- (14) Die Sitzungsleitung kann Teilnehmer der Vollversammlung zur Ordnung oder zur Sache rufen.
- (15) Wurde eine Person das zweite Mal während eines Redebeitrags zur Sache gerufen, wird ihr das Wort entzogen.
- (16) Wird eine Person während einer Vollversammlung das vierte Mal zur Ordnung gerufen, so gilt:
 1. Ist die betroffene Person kein Mitglied, wird sie für den Rest der Sitzung ausgeschlossen.
 2. Ist die betroffene Person Mitglied, so wird über ihren Ausschluss für den Rest der Vollversammlung abgestimmt. Es findet keine Aussprache statt. Der Ausschluss ist angenommen, wenn ihm mindestens zwei Drittel der Abstimmenden zustimmen. Während der Abstimmung sind die betroffene Person sowie alle Personen, die keine Mitglieder sind, von der Vollversammlung ausgeschlossen.

§ 9 Antragsberatungen

- (1) Liegen mehrere, einander nicht widersprechende Anträge zu demselben Tagesordnungspunkt vor, so werden sie einzeln nacheinander in der Reihenfolge ihres Eingangs beraten und abgestimmt. Widersprechen sich die Anträge, so beschließt die VV, welchen Antrag sie behandelt.
- (2) In der Einzelberatung stellt die Sitzungsleitung den Hauptantrag abschnittsweise zur Diskussion. Änderungsanträge können gestellt werden. Als Änderungsanträge sind nur solche zulässig, die eine konkrete Änderung bzw. Erweiterung des Antragstextes vorsehen, dies beinhaltet auch das Streichen einzelner Passagen. Nicht zulässig sind Änderungsanträge, die den Sinn des Antrags verändern.

- (3) Widersprechen sich Änderungsanträge nicht, so werden sie in der Reihenfolge ihres Eingangs nacheinander behandelt. Liegt bei sich widersprechenden Anträgen ein weitestgehender vor, d.h. entfallen alle anderen Änderungsanträge zu diesem Punkt bei Verabschiedung dieses Änderungsantrags, so wird dieser als erster abgestimmt. Liegt kein weitestgehender Antrag (mehr) vor, so werden die einzelnen Änderungsanträge und die bestehende Fassung gegeneinander abgestimmt. Es gilt die Fassung als angenommen, die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Ist dies nicht der Fall, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Fassungen mit den meisten Stimmen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
- (4) Falls die Hauptantragstellerin oder der Hauptantragsteller einen Änderungsantrag übernimmt, ist keine Abstimmung über den Änderungsantrag erforderlich.

§ 10 Abstimmungen

- (1) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen durch das Heben einer Hand oder digital durch ein geeignetes System. Letztere Möglichkeit ist im Vorhinein durch den AStA zu prüfen.
- (2) Auf Antrag wird geheim abgestimmt.
- (3) Soweit nicht anders festgelegt, ist ein Antrag angenommen, wenn er eine einfache Mehrheit gemäß §53 Abs. 3 der Organisationssatzung erhält.
- (4) Erheben sich begründete Zweifel an der Gültigkeit einer Abstimmung oder an der Feststellung des Abstimmungsergebnisses durch die Sitzungsleitung, so ist sie zu wiederholen.

§ 11 Protokoll

- (1) Zu Beginn der Vollversammlung werden zwei protokollführende Personen gewählt. Der AStA macht hierzu einen Vorschlag. Bis zur Wahl des Protokolls übernehmen zwei vom AStA benannte Personen die Protokollführung.
- (2) Die Wahl der protokollführenden Personen kann per Akklamation erfolgen.
- (3) Von jeder Vollversammlung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen, das mindestens enthält:
 1. Datum, Beginn, Ende, Aktenzeichen und Nummer der Vollversammlung
 2. die von der Vollversammlung genehmigte Tagesordnung
 3. alle Anträge mit Verweis auf den zugehörigen Tagesordnungspunkt
 4. alle Beschlüsse, auch Beschlüsse zur Geschäftsordnung.
- (4) Persönliche Erklärungen zu einem Tagesordnungspunkt werden schriftlich abgegeben und dem Protokoll beigelegt.
- (5) Die genauen Stimmzahlen einer Abstimmung müssen nur bei einer geheimen Abstimmung erfasst werden. Anderenfalls ist das Ergebnis (angenommen/abgelehnt/Erreichen des Quorums) ausreichend.

- (6) Das Protokoll ist durch die protokollierende Person innerhalb von einer Woche dem AStA vorzulegen.
- (7) Für die Ausfertigung des Protokolls ist der AStA verantwortlich. Er hat diese bis spätestens zwei Wochen nach der Sitzung fertig zu stellen und zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zugänglich zu machen.
- (8) Erhebt sich innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage des Protokolls durch den AStA gemäß (Abs. 7) kein Einspruch, so gilt das Protokoll als beschlossen.
- (9) Das genehmigte Protokoll ist allen gemäß § 3 Abs. 10 einzuladenden Personen zukommen zu lassen und in geeigneter Weise innerhalb von einer Woche durch den Vorstand hochschulöffentlich zu machen.

§ 12 Auslegung und Abweichung von der Geschäftsordnung

- (1) Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Sitzungsleitung. Die Vollversammlung kann eine abweichende Auslegung beschließen.
- (2) Sollte es einer Person aufgrund körperlicher Einschränkungen nicht möglich sein, die in dieser Geschäftsordnung vorgesehenen Handzeichen zu geben, so vereinbart die Sitzungsleitung mit dieser Person eine alternative Art der Wortmeldung bzw. Abstimmung.
- (3) Im Einzelfall kann von der Geschäftsordnung abgewichen werden, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

§ 13 Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung müssen mindestens sieben Tage vor der Vollversammlung, auf der sie behandelt werden sollen, an alle Mitglieder versendet werden.
- (2) Sie werden mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- (3) Änderungen der Geschäftsordnung treten zum Ende des Tagesordnungspunktes in Kraft, unter dem die Änderung beschlossen wurde.

§ 14 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung der Vollversammlung tritt zum Ende des Tagesordnungspunktes in Kraft, unter dem sie beschlossen wurde.